

Kurztitel

Chemikaliengesetz 1996

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 53/1997

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 68

Inkrafttretensdatum

01.03.1997

Außerkrafttretensdatum

30.09.2000

Abkürzung

ChemG 1996

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Text

§ 68. Besteht der begründete Verdacht, daß Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren, die diesem Bundesgesetz unterliegen, abgesehen von den in § 67 Abs. 1 genannten Verdachtsmomenten, Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union widersprechen, hat der Landeshauptmann dem Verfügungsberechtigten mit Bescheid die Verdachtsmomente mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer gleichzeitig festzusetzenden Frist die betreffenden Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren den gesetzlichen Vorschriften anzupassen oder aus dem Verkehr zu ziehen. § 58 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2026

Gesetzesnummer

10011071

Dokumentnummer

NOR12141735

alte Dokumentnummer

N8199762333J